

1. Optische Prüfung

KARO prüft einmal jährlich die Fassade und die Dächer gemäß AMFT Merkblätter sowie laut ÖNORM B5305 auf ihren betriebssicheren Zustand. Sofern keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt werden, erhält die Anlage einen positiven Prüfvermerk.

2. Wartung

In Verbindung mit der "Optischen Prüfung" wartet KARO einmal jährlich die Anlagen gemäß nachfolgender Checkliste und übergibt am Objekt ein Prüf- und Wartungsprotokoll.

PR..... Pfostenriegelkonstruktionen (Dach/Wand)

EE..... Einsatzelemente LF.... Lochfenster, Türen

BS..... Brandschutzkonstruktionen

Durchzuführende Arbeiten	PR	EE	LF	BS
1 Allgemeine Prüfung auf Veränderungen der Konstruktionen	Χ	X	Х	X
2 Prüfung von CE- bzw. ÜA-Kennzeichnung	Χ	Χ	Х	X
3 Prüfung Befestigung Konstruktion am Baukörper/UK usw	Χ		Х	X
4Prüfung Befestigung Brandschutzkonstruktion am Baukörper/Anschluss	Χ		Х	X
5 Prüfung Stock- und Flügelrahmen auf mech. Verformungen		Χ	Х	Х
6 Prüfung Eckverbindungen (Gehrungsspalt)		Χ	Х	Х
7 Prüfung Befestigungsmittel am Baukörper (lockere, fehlende, Korrosion)	Χ	X	Х	X
8 Prüfung auf Glasschäden (Sprünge, Trübungen, Absplitterungen)	Χ	Χ	Х	Х
9 Prüfung der äußeren und inneren Verglasungsdichtung (Funktion)	Χ	Χ	Х	X
10 Prüfung der Belüftungsöffnungen im Glasfalz (im Rahmen, Flügel)	Χ	X	Х	X
Prüfung aller Dichtungen (Mittel-, Anschlag-, lose Dicht. wieder 11 einsetzen, beschädigte feststellen)	Х	X	Х	Х
Prüfung und ev. nachverkleben von Eck- und Stumpfstößen von 12 Dichtungen mit Kalt-Vulkanisationskleber	Х	X	Х	Х
Prüfung u. ev. freilegen der äußeren Entwässerungs- und 13Belüftungsöffnungen	Х	X	Х	Х
Prüfung der Bauanschlussfugen auf Wasserdichtheit im Allgemeinen 14 und auf Dampfdichtheit innen. Kondensat Spuren dokumentieren	Х	X	Х	Х
15 Prüfung der Beschlagsbefestigung (ev. nachstellen)		Χ	Х	Х
Prüfung der Flügelgängigkeit (ev. neujustieren, fetten, ev. 16 neuverklotzen)		X	Х	Х
Prüfung der Getriebe, Oliven, Türdrücker, Schlösser auf Funktion und 17 Leichtgängigkeit (bei Bedarf nachstellen) *		X	Х	Х
Prüfung bei Brandschutz- und Fluchtweg-/Paniktüren auf richtige Funktion (Schließfolgeregler, Schließer, vorh. Zylinder, Panikstangen 18 usw)		X	х	х
19 Prüfung aller Oberflächen auf mech. Beschädigungen/Verunreinigungen	Χ	Χ	Х	X
20 Prüfung von Schienen von Schiebekonstruktionen usw		Χ	Х	X
21 Prüfung optisch von Silikonfugen und Abdichtungen	X	Χ	Х	Х
22 Sonderfunktionsprüfungen, ggf. Einbruchssicherheit auf Anfrage	X	Χ	Х	Х
23 Information des Betreibers über Anlagenzustand (schriftlich)	X	Χ	Х	Х

^{*} Achtung defekte Beschlagsteile werden gegen gesonderte Verr. getauscht

PA 01/06, Service, AT



3. Sonderkondition bei gültigem Wartungsvertrag

Bei Besitz eines gültigen Wartungsvertrages wird ein 10 % iger Sondernachlass auf die Ersatzteile (laut Bruttopreisliste Lieferanten, Schüco, Schachermayr o.ä.) gegeben.

4. Verschleißteile

Der Austausch von defekten und abgenutzten Verschleißteilen, sowie der dafür aufgewendeten Arbeitszeit (gemäß nachstehender Verschleißteilliste) ist **nicht** Gegenstand der Leistungen. Diese werden in Absprache mit dem Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Ort, während der Wartung gegen Berechnung ersetzt. Ausgetauschte Teile werden durch KARO kostenlos entsorgt.

Fassaden	Fenster	Türen
Dichtungen	Gestänge	Profiloberfläche
Glas	Getriebe	Silikonfugen
Klotzung	Dichtungen	Dichtungen
Profiloberfläche	Oliven	Schließer
Silikonfugen	Glas	Drückerfedern
	Klotzung	Dichtungsgummi
	Profiloberfläche	Magneteinsätze
	Silikonfugen	Türstopper
		Bei erhöhter Frequenz
		Bänder, Schlösser, Drücker
		Panikstangen
Schiebetüren	Bei Antrieben	
Schiene	Der Antrieb	
Führungsrollen	Das Schloss	
Rest wie Fenster	Nicht enthalten die E-Anschlüsse	

5. Einsatzbereitschaft

Während der Regelarbeitszeit von Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr und Fr 07:30 bis 12:00 gelten die in Punkt 6 angeführten Stundenverrechnungssätzen in 30min Schritten. Außerhalb der Regelarbeitszeit kommt zu den vereinbarten Stundensätzen der tariflichen Zuschläge in 1 Stunden Schritten hinzu.

PA 01/06, Service, AT Seite 2 von 4



6. Stundenverrechnungssätze und An- und Abfahrtspauschalen (gültig ab 2023)

	REGIESTUNDENSÄTZE			
Bereich	Stunde	Stundensatz in €/h	netto, ohne UST	
Normalstunde Mo-Do 7:30-16:30 Fr 7:30-12:00	1,0		€ 72,00	
Zone	AN- UND ABFAHRTSPAUSCHALE			
1	PA	Schörfling (Gemeindegebiet Schörfling)	€ 29,00	
2	PA	bis 10 km (Aurach, Lenzing, Seewalchen, Weyregg)	€ 49,00	
3	PA	11 – 25 km	€ 69,00	
4	PA	26 – 50 km	€ 99,00	
5	PA	51 – 100 km	€ 179,00	
6	PA	101 – 150 km	€ 285,00	
7	PA	151 – 200 km	€ 385,00	
8	PA	201 – 250 km	€ 479,00	
9	PA	251 –300 km	€ 565,00	
10		ab 301 km	nach tatsächlich gefahrenen Kilometern - (hin- und retour) € 1,00 / km Fahrzeit ist hier bereits inkl.	

Preise vorbehaltlich Indexänderung/Indexanpassung.

7. ZUSATZ BEI ERSTMALIGER ÜBERPRÜFUNG BZW. WARTUNG DURCH DIE FA. KARO

Da bei Vertragsbeginn der Ist-Zustand der Konstruktionen nicht erfasst ist, wird beim ersten Wartungsbesuch dieser durch unseren Techniker schriftlich festgestellt und dem AG übermittelt um frühzeitig auf anstehende Reparaturen hinzuweisen.



Vertragsbedingungen für den KARO Wartungsvertrag

- 1. Gegenstand dieses Vertrages sind die zuvor beschriebenen Serviceleistungen an Fassaden und Dächern, sowie Fenster und Türen.
- 2. Der Vertrag kann einvernehmlich um weitere Anlagen und Flächen ergänzt werden.
- 3. Servicearbeiten außerhalb der vertraglich vereinbarten Wartungen und Sicherheitsprüfungen sind **nicht** Gegenstand dieses Vertrages und werden, nach gesondertem Auftrag, nach Zeit und Aufwand gemäß der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste abgerechnet.
- 4. KARO leistet Gewähr für fachgerechte und sorgfältige Ausführung der in den Wartungsverträgen enthaltenen Leistungen für die Dauer von zwölf Monaten. Jegliche Gewährleistung gilt nur unter der Voraussetzung, dass keine Mängelbeseitigung durch Dritte versucht worden ist. KARO leistet Gewähr durch kostenlose Nachbesserung. Für Schäden durch Fremdeinwirkung haftet KARO nicht. Für jegliche Schäden, insbesondere Folgeschäden, beschränkt sich die Haftung auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Jeglicher Schadenersatz ist darüber hinaus mit dem Ersatz der, für solche Schäden bestehenden Haftpflichtversicherung, beschränkt. Eine unterlassene Wartung nach ÖNORM B5305 führt zum Verlust des Gewährleistungsanspruches.
- 5. Der Vertrag beginnt mit dem 1. des, auf die letzte Unterschrift, folgenden Monats und wird für die Dauer von 1 Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, er wird vor Ablauf mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6. Der AG verpflichtet sich eine leichte Zugänglichkeit der zu überprüfenden Anlagen zu gewährleisten. Zusatzgeräte wie Steiger, Bühnen und Gerüste und deren Aufstellung sind nicht in den Preisen eingerechnet. Der AG stellt Parkmöglichkeiten für die Kundendienstfahrzeuge ausreichend und in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, sowie die entsprechende Benützung der Sanitäranlagen. Die notwendige Reinigung der Anlage rechtzeitig vor der Wartung ist vom AG durchzuführen. Die Demontage und Montage von Umbauten, fest verbundenen Teilen oder Verkleidungen jedweder Art sind nicht Vertragsbestandteil. Sollten dennoch solche Arbeiten erforderlich sein bzw. Gefahr im Verzug sein, werden diese nach Aufwand zu den gültigen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet. Die ordnungsgemäße Durchführung der Serviceleistungen wird durch die Unterschrift auf dem vorgelegten Leistungsnachweis bestätigt.
- 7. Der Wartungspreis gilt fest für das erste Vertragsjahr, sofern keine andere Gültigkeitsdauer auf dem Vertrag vereinbart ist. Die Vertragspauschale orientiert sich aufgrund des Preisindex Schlosser/Hochbau von 2000. Als Basis des Ausgangspreisindex gilt das Abschlussmonat der Wartungsvereinbarung.
- 8. Der Vertrag ist nicht übertragbar. Die Übernahme durch einen anderen Auftraggeber bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10. Für beide Vertragspartner gilt der Gerichtsstand Wels als vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Gericht in Wels ausschließlich zuständig. Der AN behält sich jedoch vor, auch am Wohnsitz des AG zu klagen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.

KARO Metall GmbH Gahberggasse 9 A-4861 Schörfling

Tel.:+43 (7662) 3201-0 / Fax: +43 (7662) 3201-127 / E-mail : office@karometall.at / Internet : www.karometall.at